



Beschluss Einwohnerrat vom 25. März 2019
Reglement über die familienergänzende
Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsreglement, KiBeR)

Vom 25. März 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ??.?

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016¹⁾, die §§ 20 Abs. 2 Bst. i und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978²⁾ und § 12 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980³⁾,

¹⁾ SAR [815.300](#)

²⁾ SAR [171.100](#)

³⁾ SRS [1.1-1](#)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt mit der Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu fördern und durch ein bedarfsgerechtes Angebot zu erleichtern,
- b) die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern,
- c) die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Kindern mit Wohnsitz in Aarau, wenn mindestens eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat und eine familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.

§ 3 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a) **Familienergänzende Kinderbetreuung:** Als familienergänzende Kinderbetreuung gilt die regelmässige Tagesbetreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulalter ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit;
- b) **Erziehungsberechtigte:** Als Erziehungsberechtigte gelten Personen, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- c) **Kindertagesstätte:** Als Kindertagesstätte gelten Kinderkrippen und Tagesstrukturen;
- d) **Kinderkrippe:** Als Kinderkrippe gilt eine Betreuungseinrichtung, die Kinder im Vorschulalter betreut;

- e) Tagesstruktur: Als Tagesstruktur gilt eine Betreuungseinrichtung, die Kindergarten- und Schulkinder bis zum Ende der Primarschule betreut;
- f) Tagesfamilie: Als Tagesfamilie gelten Personen, die Kinder im Vorschul- oder Schulalter bis zum Ende der Primarschule im eigenen Haushalt betreuen.

2. Bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot

§ 4 Betreuungsformen und Trägerschaft

¹ Der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung wird durch folgende Angebote gedeckt:

- a) Kinderkrippen mit einer Betriebsbewilligung,
- b) Tagesstrukturen mit einer Betriebsbewilligung,
- c) Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind und beaufsichtigt werden,
- d) Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.

² Die familienergänzende Kinderbetreuung wird in Aarau durch Angebote von privaten Trägerschaften bereitgestellt.

³ Die Stadt kann bei Bedarf eigene Angebote bereitstellen, sich mit anderen Einwohnergemeinden zusammenschliessen oder mit diesen Verträge abschliessen.

§ 5 Bedarfsgerechtes Angebot

¹ Das Angebot ist bedarfsgerecht, wenn die Erziehungsberechtigten ab Nachfrage innerhalb von sechs Monaten einen Betreuungsplatz durch ein Angebot nach § 4 finden können. Der Stadtrat definiert Prozesse zur Überprüfung und Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

³ Es besteht keine Pflicht, ein bestimmtes Angebot zu nutzen.

3. Finanzierung

§ 6 Subventionsanspruch

¹ Die Kosten für die Benützung von familienergänzender Kinderbetreuung werden primär von den Erziehungsberechtigten getragen.

² Die Stadt subventioniert die Angebote nach § 4 Abs. 1 Bst. a bis c unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

³ Folgende Angebote an familienergänzender Kinderbetreuung werden nicht subventioniert:

- a) Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 Bst. d),
- b) andere Betreuungsformen als jene nach § 4 Abs. 1.

⁴ Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Betreuungsform nach § 4 Abs. 1 führt oder mitfinanziert, wird die Differenz zum höheren Subventionsanspruch nach diesem Reglement ausgeglichen.

§ 7 Höhe der Subvention

¹ Die Stadt subventioniert die Differenz zwischen den Vollkosten der konkreten Betreuungsleistung, soweit diese den marktüblichen Ansatz nicht übersteigen, und dem Grundbeitrag der Erziehungsberechtigten.

² Die Höhe der Subvention entspricht höchstens dem marktüblichen Ansatz der konkreten Betreuungsleistung abzüglich des minimalen Grundbeitrags der Erziehungsberechtigten.

§ 8 Grundsätze der Subventionsberechnung

¹ Der Subventionsanspruch richtet sich nach dem massgebenden Einkommen.

² Das massgebende Einkommen basiert auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich nachfolgender Beiträge:

- a) steuerlich abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit den Pauschalabzug übersteigend,
- b) Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (berufliche Vorsorge),
- c) Beiträge an die Säule 3a,
- d) 10% des steuerbaren Vermögens.

³ Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden folgende Abzüge vorgenommen:

- a) allgemeiner Abzug: Fr. 10'000.–,
- b) Abzug pro Elternteil: Fr. 7'000.–,
- c) Abzug pro unterhaltsberechtigtes Kind bis längstens zu dessen 25. Lebensjahr, welches im gleichen Haushalt lebt: Fr. 3'000.–.

⁴ Wenn mehr als ein unmündiges oder unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie lebt, werden Kinderzuschläge gewährt.

§ 9 Begrenzung des Subventionsanspruchs

¹ Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen über Fr. 100'000.– haben keinen Anspruch auf Subventionen.

§ 10 Berechnungsgrundlagen

¹ Der marktübliche Ansatz der konkreten Betreuungsleistung setzt der Stadtrat unter gleichwertiger Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien fest:

- a) Benchmark von Gemeinden im Kanton mit vergleichbarer Grösse,
- b) Benchmark der Gemeinden in der Region,
- c) durchschnittliche Vollkosten der Kindertagesstätten in Aarau,
- d) Ergebnisse von nationalen Forschungsstudien zu den Kosten von Kindertagesstätten.

² Der Stadtrat gewichtet die Anzahl der Betreuungsplätze der Kinderkrippen nach Massgabe des Betreuungsaufwands der Altersgruppe.

§ 11 Angebote der Stadt

¹ Die Bestimmungen über die Finanzierung finden auf Kindertagesstätten, die von der Stadt oder in einem Gemeindeverband geführt werden, sinngemäss Anwendung.

4. Verfahren und Vollzug

§ 12 Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften

¹ Der Stadtrat schliesst mit den interessierten privaten Trägerschaften Vereinbarungen über den Zahlungsfluss der Subventionen sowie über die administrativen Prozesse ab.

§ 13 Subvention bei fehlender Vereinbarung oder Betreuung ausserhalb der Stadt

¹ Bei Fehlen einer Vereinbarung mit der privaten Trägerschaft oder bei Betreuung ausserhalb von Aarau haben die subventionsberechtigten Erziehungsberechtigten ein Gesuch an die Stadt zu richten.

² Das Gesuch ist innert drei Monaten seit Beginn der Betreuung einzureichen, ansonsten werden rückwirkend keine Subventionen mehr ausgerichtet.

³ Zusammen mit dem Gesuch sind die für die Bemessung der Subvention notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 14 Verletzung der Mitwirkungspflicht

¹ Kann der Subventionsanspruch aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht berechnet oder überprüft werden, entfällt der Anspruch auf Subvention.

§ 15 Bearbeitung von Steuerveranlagungen

¹ Die Stadtverwaltung darf Steuerveranlagungen zum Zwecke der Bemessung der Subvention bearbeiten.

§ 16 Inkasso der Beiträge

¹ Das Inkasso der Beiträge der Erziehungsberechtigten ist Sache der Kinderkrippen, der Tagesstrukturen und der Tagesfamilien.

5. Rechtsmittel**§ 17** Erklärung und Beschwerde

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt im Zusammenhang mit diesem Reglement oder seiner Ausführungsbestimmungen nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids der Verwaltungseinheit schriftlich bei der Verwaltungseinheit, zuhanden des Stadtrats, einzureichen.

² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden.

§ 18 Öffentlich-rechtliche Klage

¹ Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg zu klären.

² Vor Einreichung der Klage soll die klagende der beklagten Partei ihr Begehren schriftlich mitteilen und sie um Stellungnahme innert angemessener Frist ersuchen.

§ 19 Ziviler Rechtsweg

¹ Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten Kindertagesstätten sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.

6. Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I.

Aarau, 25. März 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Matthias Keller

Der Protokollführer
Stefan Berner

*Ablauf der Referendumsfrist am 29. April 2019. Vom Stadtrat auf den
xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt.*